

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§35

(1) Die Betreiber haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit der Hävariebesichtigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

(3) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Kennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, die Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungsleistungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.

Schlußbestimmungen

§36

Die folgende Durchführungsbestimmung zu der außer Kraft gesetzten Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) gilt als Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321):

Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 16. April 1979 (GBl. I Nr. 13 S. 97).

§37

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung - (GBl. I Nr. 38 S. 449),
- Anordnung vom 8. November 1979 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 384),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1980 zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 43).

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

**Anordnung Nr. 3
zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
— Energieträgereinsatz/Energieanlagen —
vom 10. November 1980**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März-1979 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 8 S. 76) gilt als Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 30. Oktober 1980.

§ 2

Der §1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zu § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Einwilligung ist erforderlich, wenn- der Energiebedarf

1. erstmalig bei der Errichtung einer einzelnen oder mehrerer neuer Anlagen mit einem Vorhaben oder
2. zusätzlich bei der Vergrößerung einer einzelnen oder mehrerer vorhandener Anlagen mit einem Vorhaben oder
3. verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers oder
4. wiederholend bei der Rekonstruktion einer einzelnen oder mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energieträger

entsteht oder die im Abs. 2 festgelegten Größen überschreitet.

(2) Grenzwerte sind:

- Elektroenergie 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas 40 mVh oder 25 000 m³/Monat oder 200 000 m³/a Stadtgas bzw. die über den Wärmeinhalt umgerechnete Menge Erdgas;
- Wärmeenergie 1,16 MW (1 Gcal/h) oder 12 570 GJ/a (3 000 Gcal/a);
- Steinkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Hochtemperaturkoks 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe 400 t/a;
- Flüssiggase 1 t/a.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas, Heizöl, Flüssiggasen und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieselkraftstoff erforderlich.

(4) Der Energiebedarf für den Betrieb mobiler Transportmittel ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen. Dasselbe gilt für den Bedarf an Elektroenergie für Anwendungsanlagen, soweit er aus öffentlichen Versorgungsnetzen der Nennspannung 2; HO kV im Rahmen der mit dem Energiekombinat vereinbarten höchsten Leistungsanspruchnahme gedeckt wird.

(5) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn, der bisher eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird.“

§ 3

(1) Der § 4 wird gestrichen.

(2) Im §4a Abs. 4 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Der § 17 Abs. 5 der Verordnung wird davon nicht berührt.“

(3) Im §2 Absätze 1, 3 und 5, im § 6 Absätze 1 und 2 sowie im § 7 wird „Energieversorgungsbetrieb“ ersetzt durch „Energiekombinat“ ■.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Dezember 1977 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 427) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1980

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger